

**1. PSV-Beitragssatz 2018:** Der Pensions-Sicherungs-Verein, der im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten weiter zahlt, hat den Beitragssatz für das Jahr 2018 auf 2,1 Promille festgesetzt. Der Beitragssatz erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr (2,0 Promille) also geringfügig. Ein Vorschuss für 2019 wird zurzeit noch nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses soll im ersten Halbjahr 2019 getroffen werden.

**2. Voraussichtliche Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2019:**

	West	Ost
Bezugsgröße Renten- und Arbeitslosenversicherung	3.115 € (37.380 € p.a.)	2.870 € (34.440 € p.a.)
BBG Renten- und Arbeitslosenversicherung	6.700 € (80.400 € p.a.)	6.150 € (73.800 € p.a.)
BBG Kranken- und Pflegeversicherung	4.537,50 € (54.450 € p.a.)	
Beitragssatz Rentenversicherung	18,6%	
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	2,5%	
Beitragssatz Krankenversicherung	14,6% zzgl. kassenindividuellem Zusatzbeitrag	
Beitragssatz Pflegeversicherung	3,05% (zzgl. 0,25% Kinderlo-senzuschlag)	

Ab dem 01.01.2019 wird es eine wesentliche Änderung bei der Finanzierung des (kassenindividuellen) Zusatzbeitrags zur Krankenversicherung geben. Der Zusatzbeitrag musste bisher allein von den Versicherten aufgebracht werden. Zukünftig wird er paritätisch von den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern bzw. den Rentenversicherungsträgern und den Rentnern finanziert. Im Jahr 2019 liegt der Zusatzbeitrag im Schnitt bei 0,9%.

**3. Rechnungszins für BilMoG-Bewertungen:** Der Rechnungszins für Pensionsrückstellungen wird aus dem durchschnittlichen Marktzins der letzten zehn Jahre berechnet. Für die Bewertung von Jubiläumsleistungen ist der Durchschnittzinssatz der letzten sieben Jahre heranzuziehen. Bleibt das der Durchschnittsbildung zugrunde liegende Zinsniveau zukünftig unverändert, werden die Rechnungszinsen beider Berechnungsweisen folgendermaßen absinken:

31.12.	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>7J-Zins</b> in %	2,80	2,32	2,10	1,90	1,80	1,80
<b>10J-Zins</b> in %	3,68	3,21	2,80	2,52	2,20	2,05

Quelle: Eigene Berechnungen zum 01.12.2018.

**4. Bewertungsparameter für Versorgungszusagen im internationalen Jahresabschluss 2018/2019:** Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Zinsniveau auf den Finanzmärkten leicht nach oben bewegt. Für einen gemischten Bestand aus Rentnern und Aktiven liegt der Zinssatz derzeit bei ca. 2%. Im Laufe des Jahres 2018 ist der Zinssatz relativ stabil geblieben. Die Inflationsrate ist deutlich angestiegen und liegt derzeit bei 2,3%. Für 2019 wird jedoch kein weiteres Ansteigen der Inflationsrate prognostiziert. Es ist davon auszugehen, dass die Gehälter in den nächsten Jahren im Schnitt um ca. 2,5% steigen werden. Renten- und Einkommens-trends lassen sich damit in einer Bandbreite von ca. 2% bis 3% gut vertreten.

**5. Korrektur der HEUBECK-Richttafeln 2018 G und BMF-Schreiben zum Übergang auf die neuen Tafeln:** Nachdem die Heubeck-Richttafeln-GmbH im Sommer dieses Jahres neue Richttafeln veröffentlicht hatte, mussten diese im September aufgrund inkonsistenter Datengrundlagen noch einmal überarbeitet werden. Am 05.10.2018 wurde nun eine neue Version der RT 2018 G veröffentlicht. Gegenüber der ersten Version reduzieren sich die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz um ca. 0,3%-Punkte und in der Handelsbilanz um ca. 0,5%-Punkte.

Am 22.10.2018 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein BMF-Schreiben zum Übergang auf die neuen RT 2018 G veröffentlicht. Demnach werden die neuen Richttafeln für ertragsteuerliche Zwecke als "mit den anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen im Sinne von § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG übereinstimmend anerkannt". Für den Übergang regelt das BMF-Schreiben, dass die neuen Richttafeln erstmals am Ende des Wirtschaftsjahres verwendet werden dürfen, das nach dem 20.07.2018 endet. Die alten Richttafeln können letztmals für das Wirtschaftsjahr angewendet werden, welches vor dem 30.06.2019 endet. Bei erstmaliger Anwen-

derung der neuen Rechnungsgrundlagen ist nach § 6a Abs. 4 Satz 2 EStG der daraus resultierende Unterschiedsbetrag (unabhängig davon, ob es sich um eine Zuführung oder eine Auflösung handelt) zwingend über mindestens drei Jahre zu verteilen. (BMF-Schreiben vom 19.10.2018, IV C 6 – S 2176/07/10004: 001)

Nach Auffassung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer stellt die Anerkennung durch das BMF einen wesentlichen Indikator für die allgemeine Anerkennung der RT 2018 G dar. Damit sind die neuen Heubeck-Richttafeln RT 2018 G ab dem 22.10.2018 grundsätzlich bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen für die Handelsbilanz und den internationalen Jahresabschluss anzuwenden.

**6. Arbeitgeberhaftung für Beratung bei Entgeltumwandlung:** Das Landesarbeitsgericht Hamm hat in einem Urteil vom 06.12.2017 festgestellt, dass ein Arbeitgeber bei Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung verpflichtet ist, die Mitarbeiter u.a. über die sozialversicherungsrechtliche Behandlung künftiger Versorgungsleistungen aufzuklären. Verletzt der Arbeitgeber seine Hinweis- und Aufklärungspflichten, so kann dies Schadenersatzansprüche begründen. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber die Beratung seiner Mitarbeiter auf einen Externen (wie z.B. ein Kreditinstitut) überträgt. Dieser ist als Erfüllungsgehilfe des Arbeitgebers i.S.v. § 278 Satz 1 BGB anzusehen. (Urteil des LAG Hamm vom 06.12.2017, 4 Sa 852 /17; Revision zugelassen)

**7. Keine Beitragspflicht bei privater Fortführung eines Pensionskassenvertrags:** Leistungen der bAV unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Für Direktversicherungen, die vom Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus einem Unternehmen **privat fortgeführt** werden, hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 28.9.2010 ent-

schieden, dass die Leistungen nicht im vollen Umfang beitragspflichtig sind. Dies galt für Pensionskassen bisher nicht. Nun hat das BVerfG am 27.06.2018 jedoch entschieden, dass Rentenleistungen aus einem Pensionskassenvertrag, der privat fortgeführt wurde, ebenfalls nicht voll beitragspflichtig sind. Der Teil der Rentenleistung, der auf privat eingezahlten Beiträgen beruht, ist wie bei einer privaten Lebensversicherung frei von Beiträgen. (Beschluss des BVerfG vom 27.06.2018, 1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15)

**8. Kündigung einer Direktversicherung wegen finanzieller Notlage des Arbeitnehmers:** Das Bundesarbeitsgericht musste sich kürzlich mit der Frage befassen, ob ein Arbeitnehmer in einem finanziellen Engpass von seinem Arbeitgeber verlangen darf, seine Direktversicherung zu kündigen. Konkret benötigte der Arbeitnehmer das Geld aus der Direktversicherung, um zu verhindern, dass die Bank seinen Baudarlehenvertrag kündige und die Zwangsvollstreckung seiner Immobilie einleite. Der Arbeitgeber verweigerte jedoch die Kündigung des Versicherungsvertrags, weswegen er vom Arbeitnehmer verklagt wurde. Das Bundesarbeitsgericht wies die Klage ab. Der Kläger habe kein schützenswertes Interesse dargelegt, das geeignet wäre, die mit der Entgeltumwandlungsvereinbarung bezweckte Absicherung im Alter zu beseitigen. Mit dieser Zwecksetzung sei es nicht vereinbar, wenn der Kläger von seinem Arbeitgeber verlangen könnte, die Direktversicherung zu kündigen, um ihm zu ermöglichen, das für den Versorgungsfall bereits angesparte Kapital für den Ausgleich von Verbindlichkeiten zu verwenden. (BAG-Urteil vom 26.04.2018, 3 AZR 586/16)

**Redaktion:**

Dr. Susanne Gutmair-Lincke  
Dr. Kerstin Löffler

© Uhlmann & Ludewig GmbH

**Uhlmann, Ludewig & Menzel GmbH**

Dienstleistungen zur Altersversorgung  
Ferdinandstr. 36  
20095 Hamburg

Telefon: (040) 5700 309 10  
[impULse@uhlmann-ludewig.de](mailto:impULse@uhlmann-ludewig.de)  
[www.uhlmann-ludewig.de](http://www.uhlmann-ludewig.de)

Datenschutzhinweise: [www.uhlmann-ludewig.de/datenschutzerklaerung.html](http://www.uhlmann-ludewig.de/datenschutzerklaerung.html)